

Abschnitt XVI

MASCHINEN UND APPARATE, ELEKTROTECHNISCHE WAREN UND TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEHBILD- UND FERNSEHTONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, SOWIE TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE

Allgemeines

I. Geltungsbereich

- A) Zu diesem Abschnitt gehören - abgesehen von den in den Anmerkungen zu Abschnitt XVI oder zu Kapitel 84 oder 85 erwähnten Ausnahmen und den in anderen Kapiteln genauer erfassten Waren - alle mechanischen oder elektrischen Maschinen, Apparate, Geräte und Vorrichtungen, sowie elektrisches Material. In diesen Abschnitt gehören ferner bestimmte Apparate, die weder mechanisch noch elektrisch sind, wie Dampfkessel und deren Hilfsapparate, Filter- und Reinigungsapparate usw. Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Vorbehalte gehören Teile für Maschinen, Apparate, Geräte, Vorrichtungen usw. dieses Abschnittes ebenfalls hierher.

Inbesondere gehören nicht zu Abschnitt XVI:

- a) *Spulen, Hülsen, Röhrchen usw. aus Stoffen aller Art (Tarifizierung nach Stoffbeschaffenheit). Kettbäume sind jedoch keine Spulen oder ähnliche Materialträger und gehören zur Nr. 8448.*
 - b) *Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, wie Erzeugnisse aus Gusseisen, Eisen oder Stahl der Nr. 7312 (Kabel usw.), 7315 (Ketten), 7318 (Bolzen, Schrauben usw.), 7320 (Federn) und gleichartige Waren aus anderen unedlen Metallen (Kap. 74 - 76 und 78 - 81), Schlösser der Nr. 8301, Beschläge und ähnliche Waren der Nr. 8302, für Türen, Fenster usw. Gleichartige Waren aus Kunststoffen sind ebenfalls von diesem Abschnitt ausgenommen (Kapitel 39).*
 - c) *Auswechselbare Werkzeuge der Nr. 8207 sowie ähnliche auswechselbare Werkzeuge, die nach Beschaffenheit ihres arbeitenden Teils zu tarifieren sind, z.B. nach Kapitel 40 (Kautschuk), Kapitel 42 (Leder), Kapitel 43 (Pelzwaren), Kapitel 45 (Kork) oder Kapitel 59 (Spinnstoffe), Nr. 6804 (Schleifstoffe usw.), Nr. 6909 (keramische Waren) usw.*
 - d) *Werkzeuge, Werkzeugeinsätze (Hartmetallplättchen, Hartmetallspitzen usw.), Messer und Schneidklingen, nichtelektrische Scherapparate, mechanische Haushaltgeräte und andere Waren des Kapitels 82 sowie Waren des Kapitels 83.*
 - e) *Waren des Abschnitts XVII.*
 - f) *Waren des Abschnitts XVIII.*
 - g) *Waffen und Munition (Kapitel 93).*
 - h) *Maschinen Apparate und Geräte, die die Merkmale von Spielzeug, Spielen oder Sportgeräten aufweisen, sowie Teile und Zubehör davon (einschliesslich der nicht elektrischen Motoren, jedoch mit Ausnahme der Pumpen für Flüssigkeiten und der Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen, die zu den Nrn. 8413 und 8421 gehören, sowie der elektrischen Motoren, der elektrischen Transformatoren und der Apparate für die Funkfernsteuerung, die zu den Nrn. 8501, 8504 oder 8526 gehören), erkennbar als ausschliesslich oder hauptsächlich für Spielzeug, Spiele oder Sportgeräte bestimmt (Kapitel 95).*
 - i) *Bürsten, die Teile von Maschinen sind (Nr. 9603).*
- B) Bei der Einordnung einer Ware in die Hauptpositionen dieses Abschnittes wird das Material, aus dem sie hergestellt ist, in der Regel nicht berücksichtigt. Meistens bestehen die hierher gehörenden Waren aus unedlen Metallen. Es gehören aber auch Waren aus anderen Stoffen hierher, z.B. Pumpen aus Kunststoffen sowie Teile aus Kunststoffen, Holz, Edelmetallen usw.

Abschnitt XVI

Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch:

- a) *Förderbänder und Treibriemen aus Kunststoffen (Kapitel 39) sowie Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk, z.B. Förderbänder und Treibriemen (Nr. 4010), Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder, für Räder (Nrn. 4011 bis 4013) und Waren zu technischen Zwecken, wie Dichtungsringe usw. (Nr. 4016).*
- b) *Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder rekonstituiertem Leder, z.B. Webersvögel (Schützentreiber), Schlagriemen (Nr. 4205) oder Waren für technische Zwecke aus Pelzfellen (Nr. 4303).*
- c) *Spinnstoffwaren, z.B. Treibriemen oder Förderbänder (Nr. 5910) und Polierscheiben aus Filz (Nr. 5911).*
- d) *Gewisse keramische Waren des Kapitels 69 (siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 84 und 85, Allgemeines).*
- e) *Gewisse Glaswaren des Kapitels 70 (siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 84 und 85, Allgemeines).*
- f) *Waren ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen (Nrn. 7102, 7103, 7104 und 7116), ausgenommen jedoch bearbeitete, nicht gefasste Saphire und Diamanten für Tonabnehmerspitzen (Nr. 8522).*
- g) *Endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder Metallstreifen (Abschnitt XV).*

II. Teile

(Anmerkung 2 zu Abschnitt XVI)

Vorbehältlich der im vorstehenden Abschnitt aufgeführten Ausnahmen sind in der Regel Teile, bei denen zu erkennen ist, dass sie ausschliesslich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine oder einen bestimmten Apparat bzw. für mehrere in der gleichen Nummer (auch in der Nr. 8479 oder 8543) erfasste Maschinen oder Apparate bestimmt sind, der dieser Maschine oder diesen Maschinen entsprechenden Nummer zuzuweisen. Besondere Nummern bestehen jedoch für:

- A) Teile von Motoren der Nrn. 8407 oder 8408 (Nr. 8409).
- B) Teile von Maschinen oder Apparaten der Nrn. 8425 bis 8430 (Nr. 8431).
- C) Teile von Textilmaschinen der Nrn. 8444 bis 8447 (Nr. 8448).
- D) Teile von Maschinen der Nrn. 8456 bis 8465 (Nr. 8466).
- E) Teile von Büromaschinen und -apparaten der Nrn. 8470 bis 8472 (Nr. 8473).
- F) Teile von Maschinen der Nrn. 8501 oder 8502 (Nr. 8503).
- G) Teile von Apparaten der Nrn. 8519 oder 8521 (Nr. 8522).
- H) Teile von Apparaten der Nrn. 8525 bis 8528 (Nr. 8529).
- I) Teile von Apparaten der Nrn. 8535, 8536 oder 8537 (Nr. 8538).

Diese Bestimmungen gelten aber nicht für Teile, die Waren irgendeiner Nummer der Kapitel 84 oder 85 (mit Ausnahme der Nrn. 8487 und 8548) darstellen. Derartige Teile sind stets, auch wenn sie speziell zur Verwendung als Teil einer bestimmten Maschine hergerichtet sind, nach eigener Beschaffenheit zu tarifieren. Dies gilt insbesondere für:

- 1) Pumpen und Kompressoren (Nrn. 8413 und 8414).
- 2) Maschinen und Apparate zum Filtrieren usw., der Nr. 8421.
- 3) Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern usw., der Nrn. 8425, 8426, 8428 oder 8486.
- 4) Armaturen und ähnliche Apparate der Nr. 8481.
- 5) Wälzlager aller Art und kalibrierte Stahlkugeln (Nr. 8482).
- 6) Transmissionswellen, Kurbeln und Kurbelwellen, Lagergehäuse und Lagerschalen, Zahnradgetriebe und Friktionsräder, Untersetzungsgetriebe, Übersetzungsgetriebe

Abschnitt XVI

und Wechselgetriebe, Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben, Schaltkupplungen, Wellenkupplungen und Gelenkverbindungen, der Nr. 8483.

- 7) Dichtungen der Nr. 8484.
- 8) Elektrische Motoren der Nr. 8501.
- 9) Elektrische Transformatoren und andere Maschinen und Apparate der Nr. 8504.
- 10) Elektrische Akkumulatoren, zu Blöcken zusammengesetzt (« Batteriesätze ») (Nr. 8507).
- 11) Elektrische Heizwiderstände (Nr. 8516).
- 12) Elektrische Kondensatoren (Nr. 8532).
- 13) Elektrische Geräte zum Unterbrechen, Trennen, Schützen usw. von elektrischen Stromkreisen (Verbindungskästen, Kommutatoren, Sicherungen usw.), der Nrn. 8535 oder 8536.
- 14) Tafeln, Bretter, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Apparate für die elektrische Steuerung oder Stromverteilung (Nr. 8537).
- 15) Lampen der Nr. 8539.
- 16) Elektronenröhren usw. der Nr. 8540 und z.B. Dioden, Transistoren der Nr. 8541.
- 17) Kohlen für elektrische Zwecke, wie Kohlen für Lampen, Kohleelektroden und Kohlebürsten (Nr. 8545).
- 18) Isolatoren aus Stoffen aller Art (Nr. 8546).
- 19) Isolierteile der (Nr. 8547).

Teile, die in gleichem Masse für mehrere, zu verschiedenen Nummern gehörenden Maschinen oder Apparaten verwendet werden können, sind je nachdem, ob sie elektrische Anschlüsse, elektrisch isolierte Teile, Spulen, Wicklungen, Kontakte oder andere elektrische Ausrüstungen aufweisen oder nicht, der Nr. 8487 oder der Nr. 8548 zuzuweisen. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich nicht um Teile der im vorstehenden Absatz beschriebenen Art handelt, die nach eigener Beschaffenheit zu tarifieren sind, oder um Teile, die zu einer der in den Nrn. 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8503, 8522, 8529 oder 8538 erfassten Gruppen gehören.

Die vorstehend erwähnten Tarifierungsbestimmungen gelten nicht für Teile von Waren der Nrn. 8484, 8544, 8545, 8546 und 8547. Solche Teile sind in der Regel nach Beschaffenheit zu tarifieren.

Maschinen-, Apparate- oder Geräteteile gehören zu diesem Abschnitt, ohne Rücksicht darauf, ob sie gebrauchsfertig sind oder nicht; sie müssen aber in ihrem Zustand als solche erkennbar sein. Schmiedehalbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl gehört jedoch zu Nr. 7207

III. Hilfsapparate, Hilfsgeräte und Hilfsvorrichtungen

(Regel 2 a) und 3 b) der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems sowie Anmerkungen 3 und 4 zu Abschnitt XVI).

Hilfsapparate, Hilfsgeräte und Hilfsvorrichtungen zu Mess- oder Prüfzwecken (Manometer, Thermometer, Flüssigkeitsstandanzeiger usw., Touren- oder Produktionszähler, Zeitschalter, Tafeln, Steuerpulte, Steuerschränke oder selbsttätige Regler), die mit der Maschine zur Abfertigung gestellt werden, zu der sie normalerweise gehören, sind wie die betreffende Maschine zu tarifieren, sofern sie zum Messen, Prüfen, Steuern, Regeln einer bestimmten Maschine dienen (wenn es sich dabei um eine Kombination von Maschinen handelt, s. Ziff. VI hiernach; im Falle einer funktionellen Einheit, s. Ziff. VII hiernach). Zum Messen, Prüfen, Steuern oder Regeln von mehreren Maschinen (auch solchen der gleichen Art)

bestimmte Hilfsapparate, Hilfsgeräte und Hilfsvorrichtungen sind jedoch nach eigener Beschaffenheit zu tarifieren.

IV. Unvollständige Maschinen und Apparate

(Regel 2 a) der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems)

Jede sich in Abschnitt XVI auf eine Maschinenart beziehende Tarifnummer umfasst nicht nur vollständige Maschinen, sondern auch Zusammensetzungen aus Teilen, die schon so weit vervollständigt sind, dass sie in diesem Zustand die wesentlichen Merkmale der vollständigen Maschinen aufweisen (unvollständige Maschinen). Maschinen, die z.B. noch nicht mit Schwungrad, Grundplatten, Kalandervalzen, Werkzeughalter usw. ausgerüstet sind, gehören also zu der für die Maschinen bestimmten Nummer und nicht zu der Nummer für die Teile, falls eine solche bestehen sollte. Als vollständige Maschinen und Apparate sind auch Maschinen und Apparate ohne Motor zu tarifieren, bei denen der Einbau eines Motors vorgesehen ist und ein Funktionieren nur mit eingebautem Motor möglich ist (z.B. elektromechanische Werkzeuge der Nr. 8467).

V. Zerlegte Maschinen und Apparate

(Regel 2 a) der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems)

Aus Transportgründen usw. werden Maschinen oder Apparate manchmal in zerlegtem oder nicht montiertem Zustand zur Abfertigung gestellt. Obwohl es sich in diesem Falle um eine Anzahl von Einzelteilen handelt, ist das Ganze als Maschine oder Apparat zu tarifieren und nicht in die Nummer für die Teile einzureihen, falls eine solche bestehen sollte. Dies gilt auch, wenn es sich bei dem zur Abfertigung gestellten Ganzen nur um eine unvollständige Maschine mit den wesentlichen Merkmalen einer vollständigen Maschine im Sinne der Bestimmungen von Ziff. IV hiervor handelt (s. diesbezüglich auch die Erläuterungen zu den Kapiteln 84 und 85, Allgemeines). Dagegen sind Einzelteile, die im Hinblick auf die Herstellung einer vollständigen Maschine oder einer unvollständigen, mit den Merkmalen einer vollständigen Maschine in Überzahl vorliegen, nach eigener Beschaffenheit einzureihen.

VI. Mehrzweckmaschinen; Kombinationen von Maschinen

(Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI)

In der Regel ist eine Maschine, die zwei oder mehr Funktionen ausübt, nach der sie charakterisierenden Hauptfunktion einzureihen.

Zu den Mehrzweckmaschinen gehören beispielsweise Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, mit denen durch Verwendung auswechselbarer Werkzeuge verschiedenartige Bearbeitungen vorgenommen werden können (z.B. Fräsen, Ausbohren, Honen).

Wenn die Ermittlung der Hauptfunktion nicht möglich ist und auch die Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI keine gegenteiligen Bestimmungen enthält, dann ist die Regel 3 c) der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems massgebend. Dieses Vorgehen ist z.B. bei Mehrzweckmaschinen anwendbar, für deren Einreihung mehrere der Nrn. 8425 bis 8430, mehrere der Nrn. 8458 bis 8463 oder mehrere der Nrn. 8470 bis 8472 in Frage kommen.

Dies gilt ebenfalls für Kombinationen von Maschinen verschiedener Art, wenn sie zu einem einheitlichen Maschinenblock zusammengebaut sind und gleichzeitig oder nacheinander verschiedene, in der Regel sich ergänzende Funktionen im Sinne der einzelnen Nummern des Abschnittes XVI ausüben.

Abschnitt XVI

So gehören eine Druckmaschine, welche zusätzlich mit einem Faltapparat ausgestattet ist, in die Nr. 8443, eine Maschine zur Herstellung von Pappschachteln, in Verbindung mit einer Hilfsmaschine zum Bedrucken von Schachtelzuschnitten mit Aufschriften oder einfachen bildlichen Darstellungen in die Nr. 8441, Industrieöfen, mit Hebe- oder Fördergeräten ausgerüstet, in die Nr. 8417 oder 8514, Maschinen zur Herstellung von Zigaretten, mit Hilfsvorrichtungen zum Verpacken, in die Nr. 8478.

Als einen einheitlichen Block bildende Maschinenkombinationen im vorstehenden Sinne gelten Maschinen verschiedener Art, die in- oder aneinandergelagert, auf einer gemeinsamen Grundplatte, einem gemeinsamen Gestell, Rahmen oder Träger aufgebaut oder in einem gemeinsamen Gehäuse oder einer gemeinsamen Verschalung untergebracht sind.

Die einzelnen Aggregate bilden nur dann einen einheitlichen Maschinenblock, wenn sie dazu bestimmt sind, dauernd aneinander oder am gemeinsamen Element (Grundplatte, Gestell, Gehäuse usw.) befestigt zu werden. Hiervon ausgeschlossen bleiben daher Verbindungen von Maschinen, die nur provisorischen Charakter haben oder Maschinen, bei welchen ein solcher Zusammenbau nicht üblich ist.

Die Grundplatten, Gestelle, Träger oder Rahmen von Maschinenkombinationen können auch mit Rädern versehen sein, um die für den Einsatz erforderliche Ortsveränderung zu ermöglichen, vorausgesetzt, dass das Ganze dadurch nicht den Charakter einer anderweitig spezifischer genannten Ware (z.B. eines Fahrzeugs) erhält.

Fussböden, Betonsockel, Mauern, Zwischenwände, Decken usw., auch wenn sie zur Aufnahme von Maschinen oder Apparaten besonders hergerichtet sind, stellen kein gemeinsames Element (Grundplatte, Verschalung usw.) dar, das die Maschinen oder Apparate zu einem einheitlichen Maschinenblock verbindet.

Die Anwendung der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI erübrigt sich, wenn die Maschinenkombination als solche in einer besonderen Nummer erfasst ist, was z.B. bei gewissen Klimageräten (Nr. 8415) der Fall ist.

Es ist zu erwähnen, dass Mehrzweckmaschinen (z.B. Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung und auch für die Bearbeitung anderer Stoffe, Maschinen zum Anbringen von Ösen, die sowohl in der Textilindustrie als auch in der Papierindustrie, in der Lederindustrie sowie in der Kunststoffindustrie verwendet werden können) nach den Bestimmungen der Anmerkung 8 zu Kapitel 84 einzureihen sind.

VII. Funktionelle Einheiten

(Anmerkung 4 zu Abschnitt XVI)

Diese Anmerkung gelangt zur Anwendung, wenn eine Maschine oder Maschinenkombination aus verschiedenen Einzelelementen besteht, die dazu hergerichtet sind, gemeinsam eine genau bestimmte, durch eine der Nummern des Kapitels 84 oder noch häufiger des Kapitels 85 erfasste Funktion zu verrichten. Falls solche Aggregate z.B. aus Gründen der Zweckmässigkeit voneinander getrennt oder durch Rohr- oder Schlauchleitungen (für Luft, Druckgas, Öl usw.), Vorrichtungen für die Kraftübertragung, elektrische Kabel oder andere Einrichtungen miteinander verbunden sind, dann bleibt dies ohne Einfluss auf die Einreihung des Ganzen in die seiner Funktion entsprechende Nummer.

Unter der Umschreibung "dazu hergerichtet, gemeinsam eine genau bestimmte Funktion zu verrichten" im Sinne der in Rede stehenden Anmerkung sind ausschliesslich Maschinen und Maschinenkombinationen zu verstehen, die für die Ausübung der eigentlichen Funktion - die derjenigen des die funktionelle Einheit bildenden Ganzen entspricht - notwendig sind. Ausgenommen sind Maschinen und Apparate, die Hilfsfunktionen haben und bei der Erfüllung der Funktion des Ganzen nicht mitwirken.

Als funktionelle Einheiten im Sinne der Anmerkung 4 zu Abschnitt XVI gelten insbesondere:

Abschnitt XVI

- 1) Hydraulische Systeme, bestehend aus einem Hydraulikaggregat (im Wesentlichen eine hydraulische Pumpe, einen Elektromotor, Steuerventile und einen Öltank umfassend), hydraulischen Arbeitszylindern und den für den Anschluss der Zylinder an die hydraulische Kraftmaschine (Hydraulikaggregat) erforderlichen Rohr- oder Schlauchleitungen (Nr. 8412).
- 2) Einrichtungen, Maschinen und Apparate zur Kälteerzeugung, deren Bestandteile keinen einheitlichen Block bilden und untereinander durch Rohrleitungen verbunden sind, in denen das Kältemittel umläuft (Nr. 8418).
- 3) Berieselungseinheiten (zum Bewässern und Düngen von Feldern), bestehend aus einer Kopfstation (mit Filtern, Injektoren, dosierenden Schiebern usw.) sowie aus in die Erde verlegten Haupt- oder Nebenleitungen und einem über dem Erdboden installierten Rohrleitungsnetz (Nr. 8424).
- 4) Melkmaschinen, bei denen Vakuumpumpen, Pulsator, Zitzenbecher und Melkeimer voneinander getrennt und untereinander durch Schlauch- oder Rohrleitungen verbunden sind (Nr. 8434).
- 5) Maschinenanlagen für Brauereien, bestehend aus Mälzbottichen, Malzschrotmühlen, Maischebottichen, Läuterbottichen usw. (Nr. 8438), jedoch mit Ausnahme der Hilfsmaschinen, wie z.B. Flaschenabfüllmaschinen und Etikettendruckmaschinen, die nach eigener Beschaffenheit zu tarifieren sind.
- 6) Briefsortiermaschinen, bestehend im Wesentlichen aus einer Gruppe von Kodierpulten, Vor-, Zwischen- und Endsortiersystemen, wobei das Ganze durch eine Datenverarbeitungsmaschine gesteuert wird (Nr. 8472).
- 7) Bitumenmischstationen aus nebeneinander aufgestellten Dosiergeräten, Förderern, Trocknern, Rütteltrichtern, Mischern, Lagerbehältern und Steuergeräten (Nr. 8474).
- 8) Maschinenanlagen zum automatischen Zusammenbauen von Glühlampen, mit durch Fördereinrichtungen untereinander verbundenen Hauptelementen, insbesondere bestehend aus Einrichtungen zum Warmbearbeiten des Glases, Pumpen und Lampenprüfeinheiten (Nr. 8475).
- 9) Schweißgeräte, bestehend aus Schweißköpfen oder -zangen mit Transformator, Generator oder Gleichrichter für die Stromversorgung (Nr. 8515).
- 10) Tragbare Funksprechgeräte und die zugehörigen Mikrofone (Nr. 8517).
- 11) Radargeräte und die zugehörigen Stromversorgungsaggregate, Verstärker usw. (8526).
- 12) Satelliten-Fernsehempfangsanlagen, bestehend aus einem Empfänger, einer Parabolantenne, einer Steuervorrichtung für die Rotation der Antenne, einem Wellenleiter, einem Polarisator, einem Low-Noise-Block (LNB)-Abwärtswandler und einer Infrarot-Fernsteuerung (Nr. 8528).
- 13) Diebstahlalarmgeräte, die z.B. aus einer Infrarotlampe und einer mit einer Klingelanlage verbundenen Fotozelle usw. bestehen (Nr. 8531).

Einzelelemente, die den Anforderungen der Anmerkung 4 zum Abschnitt XVI nicht entsprechen, sind nach eigener Beschaffenheit zu tarifieren. Dies gilt insbesondere für Systeme der geschlossenen Videoüberwachung, bestehend aus verschiedenen Fernsehkameras und Videomonitoren, durch Koaxialkabel mit einem Systemkontroller, Schaltern, Audio/Empfängern sowie, eventuell, mit automatischen Datenverarbeitungsmaschinen (zur Datenspeicherung) und / oder Videorecorder (zur Bildaufnahme) verbunden.

VIII. Bewegliche (fahrbare) Maschinen oder Apparate

Hinsichtlich der Tarifierung von selbstfahrenden und anderen beweglichen Maschinen oder Apparaten siehe die Erläuterungen zu den Nrn. 8425 bis 8428, 8429, 8430 usw. sowie die Erläuterungen zu den Kapiteln des Abschnitts XVII, Allgemeines.

IX. Maschinen und Apparate für Laboratorien

Maschinen und Apparate dieses Abschnittes bleiben auch dann hier eingereiht, wenn sie für den Laboratoriumsgebrauch oder für die Verwendung in Verbindung mit wissenschaftlichen Apparaten oder Messgeräten besonders hergerichtet sind, sofern es sich weder um einen Apparat für Demonstrationszwecke (in Schulen, Ausstellungen usw.) ohne industriellen Gebrauchswert (Nr. 9023) noch um einen anderen im Kapitel 90 genauer erfassten Apparat (zum Messen, Untersuchen, Prüfen usw.) handelt. In den Kapiteln 84 und 85 verbleiben z.B. die in Laboratorien verwendeten kleinen Öfen, Destillierapparate, Mühlen, Mischer, elektrische Transformatoren und Kondensatoren usw.

X. Elektro- und Elektronikabfälle und -schrott (Elektronikabfälle)

(Anmerkung 6 zu Abschnitt XVI)

In Anmerkung 6 zu Abschnitt XVI bezieht sich der Begriff «ursprünglicher Zweck» auf die Verwendung der elektrischen oder elektronischen Waren in intaktem Zustand.

Schweizerische Erläuterungen

Maschinenkombinationen

Maschinen verschiedener Art, die auf Traggerüste, Podeste und dergleichen Konstruktionen montiert oder in gebäudeartige Türme eingebaut sind, gelten nicht als Kombinationen von Maschinen auf gemeinsamer Grundplatte, gemeinsamem Gestell, Rahmen, Träger oder in gemeinsamer Verschalung im Sinne der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI (vergleiche auch die Erläuterungen zu Abschnitt XVI, Teil VI hiervor).

Zerlegte Einzelmaschinen; Maschinenanlagen

1. Als Einzelmaschinen gelten grundsätzlich alle für sich aufgestellten Maschinen sowie Maschinenkombinationen bzw. Mehrzweckmaschinen im Sinne von Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI (vergleiche auch die Erläuterungen zu Abschnitt XVI, Teil VI hiervor). Zerlegte Maschinen bzw. Maschinenkombinationen oder Mehrzweckmaschinen einschliesslich der zerlegten unvollständigen, sind wie die zusammengesetzten zu tarifieren.

Als Einzelmaschinen gelten ferner die einzelnen Elemente der aus verschiedenen voneinander getrennten oder mittels Rohrleitungen, elektrischen Kabeln, Antriebsketten, Treibriemen, Transmissionswellen, Kupplungselementen oder dergleichen oder durch Fördervorrichtungen untereinander verbundenen Elementen bestehenden Maschinen bzw. Maschinenkombinationen, sofern das Ganze die für funktionelle Einheiten erforderlichen Voraussetzungen gemäss Anmerkung 4 zu Abschnitt XVI und Teil VII der Erläuterungen zu Abschnitt XVI (siehe hiervor) nicht erfüllt.

2. Unter Maschinenanlagen sind, abgesehen von den Bestimmungen der Anmerkung 4 zu Abschnitt XVI betreffend funktionelle Einheiten, solche Installationen zu verstehen, die aus mehreren Einzelmaschinen oder separaten Maschinenkombinationen bestehen. Maschinenanlagen sind nach Massgabe der Einzelmaschinen zu tarifieren.
3. Antrag und Bewilligung
- 3.1 Einfuhr in einer Sendung

Es sind keine besonderen Massnahmen zu treffen (Veranlagung aufgrund der allgemeinen Bestimmungen). Als "Einfuhr in einer Sendung" gelten auch solche Veranlagungen, die bei lediglich aus transporttechnischen Gründen zerlegten Einzelmaschinen oder Anlagen innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

3.2 Einfuhr in Teilsendungen

Spätestens bei der Einfuhr der ersten Teilsendung stellt die anmeldepflichtige Person der veranlagenden Zollstelle einen schriftlichen Antrag auf Veranlagung als zerlegte Einzelmaschine bzw. Maschinenanlage. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Pläne, Zeichnungen, Prospekte, Beschreibungen und dergleichen, aus denen die Art, der Aufbau und die Funktion der zur Einfuhr gelangenden Einzelmaschine oder Anlage hervorgehen, mit allen weiteren für die Tarifeinreihung notwendigen Angaben (Stückgewichte usw.);
- Liste der zur Einfuhr gelangenden Teile, Maschinen usw.;
- Rechnungskopien oder andere Wertnachweise (Auftrag, Bestellung usw.);
- evtl. Ursprungsnachweis.

Ferner sind der Lieferant/Hersteller und der Empfänger (Standort) sowie der Zeitraum, in dem die Teilsendungen eingeführt werden, anzugeben. Die Zollstelle prüft den Antrag. In Fällen, wo die Tarifeinreihung besondere Schwierigkeiten bietet, unterbreitet die Zollstelle das Dossier zuerst der zuständigen KD. Nach erfolgter Tarifierung erlässt die Zollstelle eine Verfügung. In diesem Schreiben ist dem Antragsteller bekannt zu geben, wie die zerlegte Einzelmaschine oder Maschinenanlage anzumelden ist (AV 2 a, Anmerkungen 3 und 4 sowie Schweizerische Anmerkung 1 a zum Abschnitt XVI). Es hat folgendes zu enthalten:

- Kurze Beschreibung der Maschine oder Anlage, inklusive Namen des Lieferanten und des Empfängers.
- Bewilligung, die Teilsendungen nach der oder den für die komplette Maschine oder Anlage massgebenden Tarifnummer(n) definitiv anzumelden (ohne Rücksicht auf die Art und Beschaffenheit der in den Teilsendungen enthaltenen Waren, ausgenommen Verbrauchsmaterial und dgl.).
- Art der allfälligen Zollermässigung oder Zollbefreiung (Ursprungsnachweis vgl. [R-30, Erläuterungen und Verfahrensbestimmungen, Einfuhr, Ziff. 3.7](#)).
- Einfuhr der einzelnen Teilsendungen wenn möglich über die gleiche Zollstelle.
- Frist (max. 1 Jahr); bei der Fristvergabe ist darauf zu achten, dass diese nach Möglichkeit das laufende Kalenderjahr nicht überschreitet. Es besteht die Möglichkeit, die Frist zu verlängern.
- Rechtsmittelbelehrung ("Diese Verfügung kann innert 30 Tagen durch eine im Doppel einzureichende Verwaltungsbeschwerde bei der Zollkreisdirektionangefochten werden. Beweismittel sind in der Beschwerdeschrift zu bezeichnen und, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat, beizulegen.").

Die Bewilligung kann auch erteilt werden, wenn vor der Antragstellung bereits eine oder mehrere Teilsendungen definitiv veranlagt wurden. Auf diese früheren Veranlagungen ist deswegen aber nicht mehr zurückzukommen.

4. Veranlagung

Die Kompetenz zur Veranlagung von zerlegt eingeführten Einzelmaschinen und von Maschinenanlagen ist auf die Zollstellen mit Kompetenz zur Veranlagung von Handelswaren beschränkt.

Die Teilsendungen sind grundsätzlich definitiv anzumelden. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

4.1 Es liegt eine Bewilligung gemäss Ziff. 3.2 vor:

Die einzelnen Teilsendungen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Die darin enthaltenen Teile und Einheiten (z.B. Elektromotoren) sind ohne Rücksicht auf ihre eigene Art und Beschaffenheit nach der Tarifnummer und dem Zollansatz (bzw. den Tarifnummern und Zollansätzen) der zusammengebauten oder vollständigen Maschine oder Anlage anzumelden. Dies gilt ebenfalls für die Angabe des oder der Sachnamen. Auf der Zollanmeldung ist ein Hinweis auf die Bewilligung anzubringen (Maschinenanlage;Teilsendung; Bewilligung Zollstelle.....).

Zusammen mit der Zollanmeldung sind der Zollstelle nebst den allfälligen Ursprungsnachweisen alle zweckdienlichen Begleitpapiere vorzulegen, aus denen Anzahl und Art der einzelnen Teile und Einheiten hervorgehen (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Packlisten usw.). Diese Unterlagen sind mit einer Kopie der Einfuhrzollanmeldung nach der Veranlagung im entsprechenden Dossier abzulegen.

Findet die Veranlagung ausnahmsweise nicht bei der gleichen Zollstelle statt, welche die Bewilligung erteilt hat, ist eine Bewilligungskopie vorzulegen. Die veranlagende Zollstelle stellt der Zollstelle, welche die Bewilligung erteilt hat, Kopien der Einfuhrzollanmeldung (mit allfälligen Zollbefunden) und der Begleitpapiere zu.

Zollanmeldung mit dem IT-System der EZV (e-dec): Bei Tarifnummern mit Staffeltariffen kann die Plausibilität mit Richtigcodes umgangen werden. Beispiel: 1,5 kg Schrauben können zur Tarifnummer einer Maschine im Stückgewicht von mehr als 5000 kg veranlagt werden, sofern bei der Eigenmasse (und wenn nötig bei der Stückzahl) der Richtigcode gesetzt wird. Die anmeldepflichtige Person muss die Begleitpapiere für Sendungen mit dem Selektionsergebnis "frei ohne" unaufgefordert der Zollstelle abgeben. Die Zollstelle legt eine Einfuhrzollanmeldung im Dossier ab.

Allenfalls vorhandene Verbrauchsmaterialien (Farben, Lacke, Kitte, Putzmittel, Betriebsmittel usw.) sowie Bau- und Isoliermaterial (Zement, Bausteine, Isolierwolle usw.) sind hingegen jeweils tarifgemäss nach eigener Beschaffenheit zu veranlagern. Für den allfälligen Verzicht auf Ausscheidung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

4.2 Es liegt ausnahmsweise keine Bewilligung gemäss Ziff. 3.2 vor:

Die anmeldepflichtige Person muss die in den Teilsendungen enthaltenen Waren tarifgemäss anmelden. Für den allfälligen Verzicht auf Ausscheidung gelten die allgemeinen Bestimmungen. Die anmeldepflichtige Person muss auf der Zollanmeldung folgenden Vermerk anbringen: "Auf die vereinfachte Zollanmeldung nach Massgabe der kompletten Einzelmaschine bzw. Maschinenanlage wird verzichtet".

4.3 Provisorische Veranlagung

Diese kommt nur in den folgenden Fällen in Frage:

- a) Die anmeldepflichtige Person meldet die Waren als zerlegte Einzelmaschine bzw. Maschinenanlage in Teilsendungen gemäss Ziff. 3.2 an. Beim Verbringen der 1. Teilsendung ins Zollgebiet fehlen aber die für die Beurteilung der Tarifeinreihung notwendigen Unterlagen. Die Teilsendung ist vorerst tarifgemäss anzumelden. Die Frist für die Beibringung der fehlenden Unterlagen beträgt 60 Tage.
- b) Der Ursprungsnachweis fehlt (vgl. [R-30, Erläuterungen und Verfahrensbestimmungen, Einfuhr, Ziff. 3.7](#)). Bedingung für die Vorlage erst nach der letzten Teilsendung ist allerdings, dass eine Bewilligung gemäss Ziff. 3.2 vorliegt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für die nachträgliche Vorlage von Ursprungsnachweisen.
- c) Die provisorische Veranlagung ist wegen der Mehrwertsteuer (MWST) notwendig.
Führt ein Lieferant mit Sitz/Wohnsitz im Ausland einen Gegenstand ein und besorgt er an diesem Gegenstand für fremde Rechnung (z.B. im Rahmen eines Werkvertrags) Arbeiten irgendwelcher Art (z.B. Montage/Einbau), so findet mehrwertsteuerrechtlich betrachtet die Ablieferung des Gegenstands an den Abnehmer erst mit Abschluss der Arbeiten im Inland statt. Bei der Erhebung der MWST auf der Einfuhr derartiger Gegenstände ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Lieferant mit Sitz/Wohnsitz im Ausland besitzt eine inländische MWST-Nummer

Die MWST bei der Einfuhr berechnet sich auf dem Entgelt, das der ausländische Lieferant beim Einkauf des Gegenstands entrichtet hat resp. auf dem Marktwert des eingeführten Gegenstands (vgl. Art. 54 Abs. 1 Bst. g MWSTG). Als Marktwert gilt der Preis, den der Importeur (ausländischer Lieferant) auf der Stufe, auf welcher die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbstständigen Lieferanten im Herkunftsland der Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um den gleichen Gegenstand zu erhalten. Ebenfalls Teil der Steuerbemessungsgrundlage sind die Nebenkosten (Transport-, Verzollungskosten usw.) bis zum Bestimmungsort des eingeführten Gegenstands im Inland. In solchen Fällen ist allein wegen der MWST die provisorische Veranlagung nicht notwendig.

2. Lieferant mit Sitz/Wohnsitz im Ausland besitzt keine inländische MWST-Nummer

- 2.1 Der nach Abschluss der Arbeiten im Inland dem Abnehmer abgelieferte Gegenstand ist ein Fahrnisgegenstand und der Abnehmer kann die bei der Einfuhr entrichtete MWST vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen.

Der Lieferant hat gestützt auf einen Werkvertrag einem Abnehmer einen Fahrnisgegenstand abzuliefern. Als Gegenstand eines solchen Fahrniskaufs ist jeder Kauf anzusehen, der nicht eine Liegenschaft, einen Bestandteil einer Liegenschaft oder ein in das Grundbuch aufgenommenes Recht zum Gegenstand hat. Unter diese Art von Kauf fällt beispielsweise die Lieferung von Maschinenanlagen, Maschinen, Geräten und Apparaten.

Ist die Höhe der Montage-/Einbaukosten bei der Einfuhr des Gegenstands unbekannt oder bekannt und auf der Rechnung von den Kosten des eingeführten Gegenstands getrennt ausgewiesen, so berechnet sich die MWST bei der Einfuhr auf dem Verkaufspreis, den der Abnehmer dem ausländischen Lieferanten für den eingeführten Gegenstand entrichtet (d.h. ohne die Kosten für die Arbeitsleistungen im Inland). Ebenfalls Teil der Steuerbemessungsgrundlage sind, sofern im Entgelt noch nicht enthalten, die Nebenkosten (Transport-, Verzollungskosten usw.) bis zum Bestimmungsort des eingeführten Gegenstands im Inland.

Der Verkaufspreis ist mit Proforma-Rechnungen, Verträgen usw. zu belegen. In solchen Fällen ist allein wegen der MWST die provisorische Veranlagung nicht notwendig.

- 2.2 Anderer Sachverhalt als unter Ziffer 2.1 beschrieben

Die Steuer bemisst sich vom Gesamtentgelt für die werkvertragliche Lieferung. Als Gesamtentgelt gilt, was der Abnehmer dem ausländischen Lieferanten für die werkvertragliche Lieferung entrichtet (Entgelt am inländischen Bestimmungsort für die eingeführten Gegenstände und Entgelt für die Arbeitsleistungen im Inland).

Es kann notwendig sein, die Gegenstände provisorisch zu veranlagern, wenn im Zeitpunkt der Einfuhr die Kosten für die Montage oder sonstige Arbeitsleistungen im Inland noch nicht endgültig feststehen, der ausländische Lieferant zur Erfüllung des Werkvertrags Inlandleistungen bezieht oder die zur Ausführung der werkvertraglichen Lieferung benötigten Gegenstände in mehreren Teilsendungen zur Einfuhr gelangen.

Die MWST wird in diesem Fall von dem Betrag sichergestellt, der mindestens dem Gesamtentgelt (Kosten der eingeführten Gegenstände am inländischen Bestimmungsort und Kosten für die Arbeitsleistungen im Inland) entspricht, das der Abnehmer dem ausländischen Lieferanten für

die werkvertragliche Lieferung zu entrichten hat. Die anmeldepflichtige Person hat diesen Betrag durch Verträge, Auftragsbestätigungen usw. zu belegen und auf der Zollanmeldung aufzuführen.

Die endgültige Abrechnung durch die Eingangszollstelle erfolgt nach Zustellung der Schlussabrechnung an den Abnehmer. Ferner ist das Verfahren gemäss der vorstehenden Ziffer 3.2 einzuhalten.

Die anmeldepflichtige Person muss eine Bewilligung nach Ziff. 3.2 einholen, wenn für die komplette Einzelmaschine oder Anlage ein einziger Ursprungsnachweis vorgelegt wird oder werden soll (Ziff. 4.3 Bst. b hiervor) und wegen der MWST gemäss Ziff. 4.3 Bst. c hiervor. Die Zollstellen und KD sorgen im Rahmen ihrer Informations- und Ausbildungstätigkeit dafür, dass die anmeldepflichtigen Personen auch in allen anderen Fällen nach Möglichkeit von diesem Verfahren Gebrauch machen. Es vereinfacht und beschleunigt die Veranlagung der Teilsendungen wesentlich. Zudem verbessert es die Aussagekraft der Aussenhandelsstatistik.

5. Nachkontrolle und nachträgliche Beschau

Die Zollstelle, welche die Bewilligung gemäss Ziff. 3.2 erteilt hat, kontrolliert nach der Einfuhr der letzten Teilsendung aufgrund der vorhandenen Kopien der Einfuhrzollanmeldungen und Begleitpapiere, ob die angemeldeten Gewichte und Werte mit den bei der Antragstellung gemachten Angaben übereinstimmen. Bei bedeutenden Abweichungen nimmt sie entsprechende Abklärungen vor und veranlasst gegebenenfalls Berichtigungen, Nachprüfungen von Ursprungsnachweisen usw. Hierfür gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Eine nachträgliche Beschau der montierten Maschine oder Anlage ist nur in begründeten Fällen anzuordnen. Hierfür sind keine Gebühren zu erheben. Für eine nachträgliche Beschau ausserhalb des eigenen Zollkreises ist vorgängig das Einverständnis der OZD, Sektion Zolltarif und Wirtschaftsmassnahmen (zolltarif@bazg.admin.ch) einzuholen.

Die KD kann in besonderen Fällen die Nachkontrolle und/oder die nachträgliche Beschau selbst vornehmen oder eine andere Zollstelle damit beauftragen.

6. Anmeldung statistische Angaben

- Stückzahl (besondere Masseinheit)/Teilsendungen: Sofern für die komplette Einzelmaschine oder Anlage die Angabe der Stückzahl erforderlich ist, ist bei Teilsendungen darauf zu achten, dass die besondere Masseinheit nur einmal angemeldet wird, und zwar möglichst bei der Hauptlieferung. Bei den übrigen Teilsendungen ist aus EDV-technischen Gründen die Zahl «0» als besondere Masseinheit in die entsprechende Rubrik einzusetzen.
Die Teilsendungen sind als solche in der Rubrik Warenbezeichnung (Veranlagungstext) anzugeben und zu nummerieren (z. B. Teilsendung "2/6" oder "2 von 6").
- Statistischer Wert: Allfällige Montage-/Einbaukosten gehören zum statistischen Wert.
- Für die übrigen aussenhandelsstatistischen Erhebungsmerkmale gelten die allgemeinen Vorschriften gemäss Richtlinie [R-25 Aussenhandelsstatistik](#).

Stoffliche Beschaffenheit der Maschinen, Apparaten und Geräten des Abschnitts XVI

A. Allgemeines

Die stoffliche Beschaffenheit der Waren ist für die Einreihung in die Hauptnummern dieses Abschnittes grundsätzlich ohne Bedeutung. So gehören z.B. auch Pumpen aus

Abschnitt XVI

Kunststoffen, Ventile oder Maschinenteile aus Kunststoffen, Holz, Edelmetallen usw. hierher. Ausgenommen bleiben indessen bestimmte, in den Anmerkungen 1 zu Abschnitt XVI und den Kapiteln 84 und 85 genannten Waren.

Die Nomenklatur des Abschnitts XVI (Harmonisiertes Systems) enthält keine besonderen Bestimmungen für Waren, die aus verschiedenen Stoffen (auch aus unedlen Metallen und anderen Stoffen als unedlen Metallen) bestehen.

Zur Beurteilung, ob eine aus verschiedenen Stoffen bestehende Maschine, wegen ihrer stofflichen Beschaffenheit, in diesem Abschnitt verbleibt oder davon ausgeschlossen ist, sind die obgenannten Anmerkungen und die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschriften heranzuziehen.

Wenn es sich um Erzeugnisse aus verschiedenen Stoffen handelt, von denen einer oder mehrere Gegenstände der Anmerkungen 1 zu Abschnitt XVI und den Kapiteln 84 und 85 bilden, dann ist im Lichte der AV 3 b) oder ev. 3 c) zu beurteilen, ob es sich um Erzeugnisse des Abschnitts XVI handelt oder um solche anderer Kapitel, wie z.B. des Kapitels 69 (Keramik). Dabei spielen aber nicht bloss die Gewichtsverhältnisse - wie dies auf nationaler Ebene der Fall ist (vgl. die Ausführungen hiernach) - eine Rolle, sondern der wesentliche Charakter ergibt sich aus Umfang, Menge, Gewicht, Wert oder allenfalls Bedeutung eines Stoffes in Bezug auf die Verwendung der Ware (vgl. Erläuterungen, Vorbemerkungen, Vorschrift 3 b), Ziffer VIII sowie Kapitel 84, Allgemeines, A. Geltungsbereich, ab Alinea "Da Maschinen, Apparate oder Geräte ...".

Bei dieser Art von Beurteilung ist es durchaus möglich, dass einem aus 60 Gewichtsprozent keramischen Stoffen und 40 Gewichtsprozent Eisen bestehenden Ventil der Charakter durch die Eisenteile verliehen wird und es somit dem Kapitel 84 (Nr. 8481) und nicht dem Kapitel 69 zuzuweisen ist.

B. Schweizerische Unternehmern nach Massgabe des Materials

Falls im Zolltarif auf rein nationaler Ebene (schweizerische Unternummer) eine Differenzierung nach dem Stoff, aus dem eine Ware des Abschnitts XVI besteht, vorgesehen ist, dann ist diesbezüglich gemäss Schweizerischer Anmerkung 1 b) zu diesem Abschnitt einzig und allein auf den dem Gewichte nach vorherrschenden Stoff abzustellen.

Wenn mehrere Stoffe von einer nationalen Unternummer erfasst sind wie dies z.B. bei der Nr. 8481.1010 (Eisen, nicht rostfreier Stahl, Blei) zutrifft, so sind alle gegebenenfalls vorhandenen, innerhalb dieses Bereiches liegenden Stoffe gewichtsmässig zusammenzufassen.

Bei gleichen Gewichtsanteilen je schweizerische Unternummer ist eine aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Ware der in der Nummernfolge zuletzt genannten gleichermassen in Betracht kommenden Nummer zuzuweisen (AV 3 c).

Teile

Bei der Anmerkung 2 zu Abschnitt XVI und den Nummern und Unternehmern dieses Abschnitts umfasst der Begriff "Teile" auch Zubehör.